

## Gesetzlichen Grundlagen Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Ein Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder (somit alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I). Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden. Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden.

### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Berufsun- und Lebenserfahrung fehlt.

### Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

### Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

### Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

### Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z.B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.
- Arbeiten bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
- Arbeiten bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitserregern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HHAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten.
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.
- Arbeiten die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen).
- Arbeiten bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.
- Arbeiten bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

### Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

### Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Schülerinnen und Schüler **7 Stunden**.

## Gesetzliche Grundlagen Praktikum

### Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 -6 Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

### Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal **10 Stunden**. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind nach § 12 ArbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

### Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige Arbeitszeit (montags bis einschließlich sonntags) beträgt für Kinder **35 Stunden**. Siehe auch Samstags- u. Sonntagsruhe.

### Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

### Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

### Tägliche Freizeit

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

### Samstagsruhe

Samstagsarbeit ist verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden, u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

### Sonntagsruhe

Sonntagsarbeit ist verboten. Bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sind Ausnahmen u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

### Feiertagsruhe

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden. Ausnahmen: siehe Sonntagsruhe. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

### Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind im Praktikum gesetzlich unfallversichert. Da das Praktikum eine Schulveranstaltung ist, besteht eine Haftpflichtversicherung durch den Schulträger.

### Datenschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

### Weiterführende Informationen zum Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html>